



## 2. Deutsch-französischer Sanierungsgipfel

Patrick Ehret  
Prof. Dr. Christoph G. Paulus  
Dr. Stefan Sax

4. September 2015

**C L I F F O R D**  
**C H A N C E**

Vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren  
und finanzielle Restrukturierung  
Praxisbericht zum Ist-Stand in Frankreich  
und Deutschland

# Ziele des ESUG

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Insolvenzrechts
- Stopp der Sanierungsflucht nach England
- Stigma der "Insolvenz" / keine "Sanierungskultur"
- Geringe Planungssicherheit
- Vermeidung verspätete Insolvenzanträge
- Stärkung des Einflusses der Gläubiger bei wesentlichen Verfahrensentscheidungen

# Was wurde erreicht?

- Schutzschirmverfahren und verbessertes Insolvenzplanverfahren als Kernelemente des ESUG
- Stärkung des Gläubigereinflusses
  - Einrichtung eines einflussreichen vorläufigen Gläubigerausschusses (§22a InsO)
- Erleichterung der Eigenverwaltung
  - Einführung des vorläufigen Eigenverwaltungs- (§270a InsO) sowie des Schutzschirmverfahrens (§270b InsO)
- Abbau von Hemmnissen und Verzögerungen im Planverfahren
  - Ermöglichung von Eingriffen in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren (*Debt-to-Equity-Swap*)
  - Einschränkung der Blockademöglichkeiten und Verweis an die ordentlichen Gerichte
  - Befreiung von Differenzhaftung beim *Debt-to-Equity-Swap* (§254 Abs. 4 InsO)

# Kritikpunkte

- Nach wie vor keine Regelungen für (grenzüberschreitende) Konzerninsolvenzen
  - Garantien von Tochtergesellschaften bleiben unangetastet
- Schutzschirmverfahren ist komplex und ohne teure rechtliche Beratung kaum zu bewältigen
  - Koordination der verschiedenen Gläubigergruppen
  - Bildung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
  - Umfangreiche formale Anforderungen an die Antragsstellung
- Teilweise inkonsequent:
  - Zu großer Einfluss der Gesellschafter im Schutzschirmverfahren
  - Gesellschafter bilden im Gegensatz zu Nachranggläubigern im Insolvenzplan abstimmungsfähige Gruppe

## Kritikpunkte (Fortsetzung)

- Fehlende Harmonisierung zwischen Insolvenz- und Steuerrecht
- Kein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren
  - Bewußte Entscheidung des Gesetzgebers gegen ein Verfahren wie das englische *Scheme of Arrangement* oder die französische *Conciliation*
  - Wahrnehmung des Schutzschirms- und Eigenverwaltungsverfahrens als Insolvenzverfahren
  - Auswirkungen der Insolvenz auf das operative Geschäft unvermeidbar
  - Einleitung des Insolvenzverfahrens erst bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, also wenn Krise bereits greifbar
  - Kein selektiver Sanierungsansatz möglich – alle Gläubigergruppen müssen involviert werden

# Französisches Insolvenzrecht

- Frankreich = das „Mutterland“ der Insolvenzprävention ?
- Werkzeugkasten:
  - *Prévention-détection*: Früherkennung über Warnverfahren / Präsidenten des Handelsgerichts
  - *Prévention-traitement*: konsensuelle vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren (*Mandat ad hoc* / *Conciliation*)
  - *Prévention-traitement*:
    - Präventives Insolvenzverfahren (*Sauvegarde*)
    - „Fortsetzung der *Conciliation* mit anderen Mitteln“: *Sauvegarde accélérée*
    - „Semi-kollektives“ Sanierungsverfahren für Finanzrestrukturierungen: *Sauvegarde financière accélérée* (SFA)
- Stete Fortentwicklung durch Handelsgerichte & Reformen
- Handelsgericht als Ansprechpartner für Unternehmen in der Krise

# Französisches Insolvenzrecht (Fortsetzung)

- *Conciliation*
  - Erfolgsmodell aufgrund Vertraulichkeit ?
  - Eröffnung auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (max. 45 Tage)
  - *New Money* Vorzugsrecht
  
- *Sauvegarde* Verfahren
  - Referenzverfahren seit 2005 / Anpassung per Reform 2008
  - 1674 Verfahren (bei über 60.000 Insolvenzverfahren) im Jahre 2014\*
  
- *Sauvegarde financière accélérée* (SFA) (2010)
  - Startschwierigkeiten aufgrund zu hoher Schwellenwerte
  - Seit 2013 in Praxis angekommen – „*showing the instruments*“
  - Fast-track *Sauvegarde*: Planannahme & -bestätigung innerhalb eines Monats (max. 2 Monate)
  - Keine Auswirkungen auf AN und Lieferanten
  
- Konzerninsolvenzrecht

\*AGS Rapport d'activité 2014

# Kritikpunkte

- *Conciliation*
  - Aufgrund Vertraulichkeit – EuInsVO (-)
- *Sauvegarde* Verfahren
  - Gefahr der „feindlichen“ *Sauvegarde* („Coeur de Défense“)
  - Präventives Forum Shopping: Double Lux-Co (gerichtsfest ?)
- Mangelnde Berücksichtigung der Gläubigerinteressen
  - Gesetzespostulat der Unternehmensrettung
  - Übertragende Sanierung: Arbeitsplätze als „Währung“
  - Gleichbehandlung der Gläubiger (?)



# Kritikpunkte (Fortsetzung)

## ■ Planverfahren

- Hohe Schwellenwerte für Verfahren mit Gläubigerkomitees
- Fehlende Flexibilität im Planverfahren
- Inhomogenität der Zusammensetzung der Komitees
- Rechtsunsicherheit bei Bestimmung der Stimmrechte
- Planvorschlagsrecht der Gläubiger / „Cram down“ nur in Komitee-Verfahren
- Blockadepotential der Gesellschafter bei Planumsetzung
  - Lösung seit 8.8.2015 über *Loi Macron*
  - Nur im Redressement Verfahren
  - Kein „Best interest Test“
  - Trennung Insolvenzrecht - Gesellschaftsrecht

# Dr. Stefan Sax, LL.M., Frankfurt am Main



**Dr. Stefan Sax, LL.M.**  
Partner

T: +49 69 7199 1549

M: +49 151 11710160

E: stefan.sax  
@cliffordchance.com

Stefan Sax ist Partner im Frankfurter Büro von Clifford Chance und Leiter unseres Restrukturierungs- und Insolvenzteams.

Er ist spezialisiert auf Gesellschafts- und Insolvenzrecht mit dem Fokus auf grenzüberschreitenden Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren.

Er war längere Zeit im Londoner Büro von Clifford Chance tätig und ist sowohl deutscher Rechtsanwalt als auch englischer Solicitor (England & Wales).

Stefan Sax ist Mitglied der INSOL sowie der Gesellschaft für Restrukturierung TMA Deutschland e.V.

# Patrick Ehret, D.E.A. (Strasbourg III), Achern / Paris / Strasbourg



**Patrick Ehret, DEA**  
Partner  
Schultze & Braun RA GmbH  
T: +49 7841 708 284  
M: +49 151 526 11331  
E: pehret@schubra.de

Patrick Ehret ist Partner im Cross-Border Team von Schultze & Braun und Leiter des French Desk.

Er ist spezialisiert auf Sanierungs- und Restrukturierungsberatung bei Cross-Border Sachverhalten mit einem speziellem Fokus auf Frankreich.

Er ist sowohl deutscher Rechtsanwalt als auch französischer Avocat und als solcher Fachanwalt für internationales und EU-Recht.

Patrick Ehret ist Mitglied von INSOL Europe, American Bankruptcy Institute, III NextGen und der Arbeitsgruppe EUROPA in der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung des DAV

# Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin



Prof . Dr. Christoph G.  
Paulus

T: +49 30 2093 3434

M: +49 170 5477936

E: [Christoph.Paulus@rewi.hu-berlin.de](mailto:Christoph.Paulus@rewi.hu-berlin.de)

Prof. Dr. Christoph G. Paulus studierte Recht an der Universität München und absolvierte seinen LL.M. an der University of California in Berkeley.

Seit 1994 ist er Professor für Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und hält einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und antikes römisches Recht. Davor lehrte er u.a. an den Universitäten Heidelberg und Saarbrücken.

Als ausgewiesener Experte vor allem auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes ist Prof. Paulus bereits mehrfach als Berater des IWF und der Weltbank tätig geworden. Darüber hinaus arbeitete er von 2006 bis 2011 als Berater der deutschen Delegation der UNCITRAL Insolvenzrecht.

Er hält weltweit Vorträge und hat Gastprofessuren an verschiedenen Universitäten; zusätzlich ist er Mitglied verschiedener internationaler Institutionen wie des "American College of Bankruptcy" oder des „International Insolvency Institutes“, dem er gegenwärtig als Direktor vorsteht.

## 2. deutsch-französischer Sanierungsgipfel

C L I F F O R D  
C H A N C E

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter:  
[www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)